

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung eines außerunterrichtlichen Projektes (im Rahmen des Landesprogramms „Kultur und Schule“)

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§1 Vertragspartner

Vertragspartner sind:

1.) die am Projekt beteiligte Schule

Name / Adresse der Schule	Vertreten durch:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:

nachstehend „Schule“ genannt,

2.) der Träger zur Abwicklung

Adresse Träger (Förderverein oder Träger OGS)	Vertreten durch:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:
Bankverbindung (Bank, Bankleitzahl, Konto-Nr.)	

nachstehend „Träger“ genannt

3.) der Künstler / die Künstlerin

Name / Adresse des Künstlers	Telefonnummer / Handynummer:
	E-Mail-Adresse:
Bankverbindung (Bank, Bankleitzahl, Konto-Nr.)	

nachstehend „Künstler“ genannt, (nicht Künstler/ in)

4.) Ansprechpartner der Schule für Dokumentation (Broschüre/Homepage) des Projektes

Name / Adresse der Schule	Vertreten durch:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung folgenden Projektes

Projekttitel

an der unter § 1 genannten Schule.

Dieses Projekt wird gemäß den Vorgaben des NRW Landesprogramms Kultur und Schule finanziert und durchgeführt. Das außerunterrichtliche Projekt gilt als schulische Veranstaltung.

Inhalte, zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen des Projektes sind im „Antrag zur Gewährung einer Zuwendung, NRW Landesprogramm Kultur und Schule“, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, verbindlich beschrieben. Ihr Antrag ist Bestandteil des Vertrages.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Künstler, Träger und Schule. Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten, insbesondere die Weisungsbefugnis der Schulleitung in Bezug gemäß den schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Stadt als Schulträger, Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, unberührt.

Folgende Rahmenbedingungen werden vereinbart:

Teilnehmer: (minimale – maximale Teilnehmerzahl, Beschreibung der Zielgruppe)
Zeitlicher Rahmen: (Wochentage und Uhrzeiten)
Durchführungsort: (Raum, etc.)
Betreuender Lehrer: (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Projekt beginnt **am** _____ und wird über das gesamte Schuljahr 2010/2011 durchgeführt.
Der Vertrag tritt nur in Kraft, wenn genügend Teilnehmer/innen am Angebot teilnehmen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
3. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Honorar

Der Künstler erhält für die Durchführung des Projektes und für Reise- und Projektbezogene Sachausgaben ein pauschales Honorar in Höhe von

2.200 €.

Des Weiteren erhält der Künstler für projektbezogene Sachausgaben

_____ €.

Der Einkauf des benötigten Materials erfolgt über den Künstler. Folgende Details werden zu den Zahlungsmodalitäten zwischen dem Künstler und dem Förderverein/Schule/Träger der OGS vereinbart:

Bitte die richtige Alternative ankreuzen!

Das Honorar wird in

in **zwei gleichen** Raten zum _____ und nach Abschluss des Projektes und Vorlage des Abschlussberichtes gezahlt.

oder

in **mehreren Abschlägen** in Höhe von: _____ Euro jeweils zum _____ **und einer Schlussrate** in Höhe von 200 Euro nach Abschluss des Projektes und Vorlage des Abschlussberichtes (beim Kulturamt bis zum 15.08.2011)gezahlt.

Mit dem Honorar sind alle Ansprüche des Künstlers wegen der vereinbarten Projektleistung abgegolten. Weitergehende Honorare insbesondere für die Vor- und Nachbereitung oder die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen werden nicht gezahlt.

Das Honorar wird brutto ausgezahlt. Für alle erforderlichen Abgaben (Steuern, Sozialversicherung) auf das Honorar ist der Künstler selbst verantwortlich.

Bei Schulprojekten sind Schulen der Künstlersozialkasse gegenüber nicht abgabepflichtig. Die Schule ist des Weiteren und von den Gebührensahlungen an die GEMA befreit, sofern bei den Schulveranstaltungen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag von mehr als 2,56 € erhoben wird.

§ 5 Aufgaben und Pflichten des Künstlers

1. Konzeption

Der Künstler führt das im Antrag skizzierte Projekt persönlich und eigenverantwortlich mit den Teilnehmer/innen in der Schule durch. Hierbei wird der Künstler mit den Teilnehmer/innen in einem Umfang von 40 Einheiten a 90 Minuten innerhalb des Schuljahres arbeiten. Das Projekt soll regelmäßig wöchentlich in der Schule durchgeführt werden. Die Vorgaben der Landesregierung sind dabei zu beachten. Details werden in der **Anlage 1** geregelt.

2. Weisungsbefugnis/Schulordnung

Der Künstler beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß dem Schulrecht NRW (§ 59 SchG) sowie die Regelungen der allgemeinen und der internen Schulordnung. Fachlich unterliegt er in der Durchführung des Projektes keinem Direktions- und/oder Weisungsrecht.

3. Materialkosten

Der Künstler ist berechtigt, in geringem Umfang anfallende Materialkosten, die über die beantragten Materialkosten hinausgehen, von den Schülerinnen und Schülern, die am Angebot teilnehmen, zu erheben, sofern fertiggestellte Arbeiten den Kindern anschließend zur Verfügung gestellt werden. Dabei **darf ein** Betrag von _____ € pro Person und Monat nicht überschritten werden.

4. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Künstler verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlässt, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

5. Krankheit und Stundenausfall

Der Künstler muss das Projekt persönlich durchführen. Im Falle einer Verhinderung hat der Künstler dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Schule anzuzeigen. Als Verhinderungsgründe können nur

triftige Gründe (z.B. Krankheit) anerkannt werden, die der Künstler auch auf Anforderung durch Attest nachweisen muss. Ausfallende Stunden sind in Absprache mit der Schule nachzuholen.

6. Vorgaben der Kommune und des Landes

Der Künstler verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus dem Landesprogramm ergebenden Vorgaben des Landes. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- **Die Abgabe eines Mittelverwendungsnachweises nach Vorgaben der zuständigen kommunalen Behörde.**
- **Eine schriftliche Reflexion des Projektes gemeinsam mit der Schule bis spätestens zum 15.08.2011.**
- **Fotodokumentation (möglichst digital)**
- **Einverständniserklärungen der Eltern bis 30. September 2010**

§ 6 Aufgaben der Schule und des Trägers

1. Die Schule stellt dem Künstler gemäß dem Projektdatenblatt den unter § 2 angegebenen Raum und Ansprechpartner zur Verfügung. Des Weiteren hat die Schule geeignete Unterrichtsmittel bereit.
2. Die Schule oder der Träger organisiert die Teilnahme am Angebot (Anmeldung) und gewährleistet die Übergabe und Übernahme der Kinder zu Beginn und Ende der Angebotszeiten.
3. Der Träger verpflichtet sich zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Zahlung/Überweisung der vereinbarten Stundenhonorare/Pauschale.

§ 7 Aufnahme/Ausschluss von Kindern

1. Über Aufnahme oder Ausschluss von Kindern entscheidet die Schule einvernehmlich mit dem Künstler.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten.
3. Ein Kind kann durch den Künstler im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger von der Teilnahme am Angebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen verstößt,
 - c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
 - d) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

§ 8 Versicherungen/Haftung

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 4 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.01.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) i.d.F. v. 21.12.2006 (Abl.NRW.2/07) sinngemäß.

Ich möchte, dass die Stadt Neuss (Kulturamt) für mich (Künstler/in) eine Berufshaftpflicht für Projekte im Landesprogramm „Kultur und Schule“ abschließt. Es entsteht für den Künstler und die Schule keine Kosten. **(Wenn dies nicht gewünscht wird, bitte streichen)**

§ 9 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 10 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei und das Kulturamt erhält eine Ausfertigung.

>Ort<, den _____

1) Unterschrift Schule	2.) Unterschrift Träger (Förderverein oder OGS-Träger)	3.) Unterschrift Künstler
------------------------	--	---------------------------

Anlagen: Vorgaben des Landes NRW